



Dauergrabpflege-Vertrag

Nr.: _____

Grabstätte: Mustermann

Ergänzende Vertragsbedingungen für Dauergrabpflege-Verträge im Memoriam-Garten _____

Der Leistungsumfang des jeweiligen Dauergrabpflege-Vertrages ergibt sich individuell aus der Leistungsaufstellung, die Bestandteil des Dauergrabpflege-Vertrages ist:

Darin enthalten sind folgende Leistungen:

- ▶ Grabpflege incl. Wechselbepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst/Winter) für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren in dem oben bezeichneten, einheitlich bepflanzten und gestalteten Memoriam-Garten
- ▶ Grabstein mit Inschrift (gemäß der gewünschten Leistungen des Auftraggebers und wie in der Leistungsaufstellung vereinbart)
- ▶ Verwaltung und Absicherung des Dauergrabpflegevertrages durch die FTB
- ▶ Kontrolle der auszuführenden Leistungen durch die FTB

Für Memoriam-Gärten auf den kommunalen Friedhöfen Berlins gelten folgende Bestimmungen:

1. Grabstätten in den Memoriam-Gärten gelten per Definition als Urnen-Reihengräber und Erd-Reihengräber. Die entstehenden Friedhofsgebühren sind nicht im o. g. Betrag enthalten. Diese sind, entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung, direkt bei der zuständigen Friedhofsverwaltung abzurechnen. Ein Nachkaufsrecht für die Grabstelle besteht nicht, die Belegung erfolgt der Reihe nach. Bei Vorsorgeverträgen besteht kein Anspruch auf eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte, es sei denn es wurde eine Platzreservierung vorgenommen.
2. Eine Beisetzung in einem Memoriam-Garten ist ausschließlich in Kombination mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über 20 Jahre über die Friedhof Treuhand Berlin -FTB- Dauergrabpflegegesellschaft mbH möglich.
3. Das Kündigungsrecht des Dauergrabpflegevertrages erlischt (entgegen § 4, Abs. i des Dauergrabpflegevertrages) mit erfolgter Beisetzung in der o. g. Grabstelle. Im Falle der Kündigung eines Vorsorgevertrages entfällt die vereinbarte Platzreservierung.
4. Der Nutzungsberechtigte beauftragt die FTB einen entsprechenden Grabstein mit Inschrift anfertigen zu lassen. Es gelten die im Dauergrabpflegevertrag gemachten Angaben. Für den jeweiligen Memoriam-Garten gelten einheitliche Gestaltungsvorschriften. Individuelle Gestaltungswünsche sind vom Betreiber zu genehmigen. Für die Standsicherheit des Grabsteines übernimmt der Betreiber die Gewährleistung (entgegen I, Nr. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
5. Die Bepflanzung und Pflege des gesamten Grabfeldes erfolgt durch einen Vertragsbetrieb der FTB. Die Gestaltung der Grabstelle obliegt dem ausführenden Vertragsbetrieb. Einzelwünsche können ausschließlich in Absprache mit der ausführenden Friedhofsgärtnerei berücksichtigt werden. Pflegemaßnahmen und Pflanzungen, die nicht durch den Vertragsbetrieb erfolgen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Ablage von Gestecken, Kerzen u. ä. ist auf der dafür vorgesehenen Stelle vorzunehmen. Die Friedhofsgärtnerei stellt hierfür auf Wunsch eine entsprechende Ablageplatte zur Verfügung.

Berlin, den _____

Unterschrift des Auftraggebers